

BALZER, PHILIPP/RIPPE, KLAUS PETER/SCHABER, PETER, *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur*. Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommissionen. Freiburg/München: Verlag Karl Alber 1998, 83 S.

1. Der vorliegende Band geht auf ein Gutachten für das Schweizerische Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zurück; er kommentiert und interpretiert philosophisch den Art. 24novies der Schweizerischen Bundesverfassung, der Prinzipien für die gesetzliche Regelung von Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin aufstellt. In diesem 1992 erlassenen Artikel heißt es u. a., daß der Bund in seinen Vorschriften der „Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung“ trage und „die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten“ schütze (11). Die Autoren fragen danach, wie der Begriff der Würde auf nichtmenschliche Entitäten (und auf welche) anwendbar sei. Sie erläutern dabei den Begriff der Menschenwürde und der Würde der Kreatur, fragen nach den moralischen Forderungen aus diesem Begriff mit Blick auf die Gentechnik und erörtern sowohl Aufgaben als auch Zusammensetzung einer nationalen Ethikkommission. 2. Das – nach dem einleitenden ersten Kapitel – zweite Kapitel weist neben einem inhärenten Würdebegriff (eine Würde, die alle Menschen in gleicher Weise permanent auszeichne und weder gewonnen noch verloren werden könne) drei verschiedene kontingente Würdebegriffe auf (eine Würde, die nicht allen Menschen in gleicher Weise und nicht permanent zukomme); die Autoren nennen als kontingente Würde die ästhetische z. B. des Gravitatischen oder Monumentalen, die einer Person eigene soziale Würde und die durch das Verhalten eines Menschen bedingte expressive Würde. Im dritten Kapitel wird angesichts philosophischer Kontroversen um Unverzichtbarkeit oder Abundanz dieses Begriffs ein Minimalkonzept von Menschenwürde entwickelt. Die Autoren weisen die theologische *imago Dei* Interpretation der Menschenwürde und das Kantische, die Autonomie des Menschen als unendlichen Wert explizierende Verständnis genauso zurück wie die Rückführung von Würde auf moralische und juristische Rechte bzw. auf die Fähigkeit, diese Rechte einzufordern. Auch lehnen sie die Deutung der Menschenwürde als einer Gruppe unhintergebar moralischer Rechte ab. Im Rückgriff auf Dieter Birnbachers Theorieansatz benennen sie dabei exemplarisch eine Gruppe von vier Rechten: das Recht auf die Gewährung des für die biologische Existenz Notwendigen, das auf Freiheit von starkem und andauerndem Schmerz, das auf minimale Freiheit und das Recht auf minimalen Selbstrespekt. In kritischer Absetzung von diesen Konzeptionen entwickeln sie ihren eigenen Menschenwürdebegriff: „Menschenwürde ist etwas, das verletzt wird, wenn eine Person erniedrigt wird“ (28), d. h. wenn diese Person aus strukturellen Gründen oder aufgrund einer individuellen Ursache in einer Situation ist, in der sie sich nicht selbst achten kann. – Das vierte Kapitel fragt nach den Objekten der Moral angesichts der Rede von der Würde der Kreatur im Artikel 24 der Schweizerischen Bundesverfassung. Zunächst werden skizzenhaft vier Modelle, das Objekt moralischen Handelns zu definieren, vorgestellt (Anthropozentrismus, Pathozentrismus, Biozentrismus und Ökozentrismus). Da in Art. 24 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung die moralische Pflicht gegenüber Kreaturen eine Pflicht gegenüber Tieren, Pflanzen und möglicherweise auch gegenüber einigen nichtempfindungsfähigen Lebewesen (z. B. den Hutpilzen und Flechten) sei, drücke dieser Verfassungsartikel einen eingeschränkt biozentrischen Standpunkt aus. Außerdem müsse die Würde der Kreatur als eine Form inhärenter Würde verstanden werden und zudem eingeräumt werden, daß, wie im fünften Kapitel entfaltet wird, „der Begriff der ‚Würde der Kreatur‘ einer von der Menschenwürde losgelösten, eigenständigen inhaltlichen Bestimmung“ (42) bedürfe. Die Autoren schlagen zur Begriffsbestimmung vor, von einem allen Lebewesen inhärenten relativen und hierarchisch geordneten Wert zu sprechen, der Tieren und Pflanzen (im Gegensatz zu etwa Maschinen oder Steinen) zugesprochen werden könne, da diesen ein individuelles Gute zukomme, diese individuelle Ziele verfolgen und als organische Einheit zu bezeichnen seien (43). Im sechsten Kapitel erläutern die Autoren angesichts des gentechnisch Möglichen, was sie unter dem einem Lebewesen eigenen Gut verstehen. Die These, der Wert eines Lebewesens sei dann bewahrt, wenn dieses sich zu einem typischen Vertreter seiner Art entwickeln könne, wird genauso kritisch diskutiert und abgelehnt wie diejenige, die die Würde ei-

nes Lebewesens durch die Integrität des Gengutes bestimmt sieht. Dagegen vertreten die Autoren die Ansicht, das unbeeinträchtigte Ausüben artspezifischer Funktionen konstituiert das Gut eines Lebewesens. Die Herstellung transgener Lebewesen sei also nicht *per se* eine Verletzung der Würde der Kreatur; ohnehin könne diese ja um eines höheren Gutes willen moralisch erlaubt sein. Auch könne es möglich sein, daß „gentechnische Maßnahmen moralisch *geboten* sind, wenn damit der inhärente Wert der betroffenen Wesen gesteigert wird“ (61). Die Überlegungen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben einer nationalen Ethikkommission im siebten Kapitel sind auch aus deutscher Perspektive (trotz von der Schweiz differierender politischer Voraussetzungen) erwägenswert; die Autoren sehen die Aufgaben einer nationalen Ethikkommission folgendermaßen: „Durch die Partizipation am *öffentlichen Diskurs* verstärkt sie die Argumentationskultur, und durch ihren Einbezug in der *politischen Entscheidungsfindung* gibt sie ethischen Überlegungen eine größere Bedeutung und ein größeres Gewicht“ (81). – 3. Ein Literaturverzeichnis, ein Personen- und ein Sachregister sowie Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels erleichtern die Arbeit mit *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur*. Es handelt sich um eine moralphilosophisch, aber auch politisch aufschlußreiche Studie, die durch eine Kürze charakterisiert ist, die teils aus Übersichtlichkeit und Prägnanz in unbefriedigende Skizzenhaftigkeit und philosophischen Minimalismus abgleitet; vieles hätte für die Publikation gerade angesichts der Brisanz des Themas durchaus eine Vertiefung und Erweiterung der manchmal sehr thetischen Argumentation erfahren dürfen. Auch andere Anfragen stellen sich, auf die hier nur verwiesen werden kann. So bleibt der vorausgesetzte Naturbegriff gleichsam unscharf wie von nicht eingeholten Voraussetzungen getragen; es wäre weiter zu klären, was es bedeutet, von ‚Lebensqualität‘, dem ‚Ziel‘ oder dem ‚Gut‘ (bzw. von dessen Verletzung oder Förderung) eines Lebewesens zu sprechen und dabei gleichzeitig ein aristotelisches oder schöpfungsmetaphysisches Naturverständnis zurückzuweisen. Sowohl das funktionalistische Verständnis des einem Lebewesen eigenen Gutes als auch die problematische Behauptung, erst ab der Geburt komme Menschen die ihnen inhärente Würde zu (30), bleibt unausgewiesen. Angesichts des zuvor explizierten Menschenwürdebegriffes bleibt die Bemerkung, es müsse klar sein, „welchen Menschen wir Würde zusprechen und welchen nicht“ (30), höchst fragwürdig. Auch stellt sich die Frage, ob ein explizit nicht-religiöses Kreaturverständnis (47) die Würde der Kreatur zu definieren und ausreichend zu begründen vermag. Ist im sog. säkularen Staat bereits die Frage nach dem Objekt und der ethischen Signifikanz der Menschenwürde kontrovers, so gilt ähnliches auch für die Würde der Kreatur.

H. ZABOROWSKI

BRÜSKE, GUNDA, *Anruf der Freiheit*. Anthropologie bei Romano Guardini. Paderborn u. a.: Schöningh 1998. 336 S.

Die Münchener Dissertation bietet eine differenzierte und umfassende Darstellung von Guardinis Personlehre als dem Zentrum seiner Anthropologie, methodenbewußt unter einer dreifachen Fragestellung: systematisch, theologie- und werkgeschichtlich. Systematisch geht es um das Verhältnis zwischen philosophischer und theologischer Anthropologie; theologiegeschichtlich darum, daß hier erstmals auch katholischerseits (nicht bloß, wie zu lesen, von protestantischen Theologen) eine theologische Anthropologie vorgelegt worden ist, und dies aus der Tradition heraus in welchem Austausch mit dem zeitgenössischen Denken; werkgeschichtlich schließlich stellt sich die Frage nach einer Entwicklung im an sich erstaunlich geschlossenen Werk dieses Lehrers. (Hierher gehört auch der Vorwurf der Ungeschichtlichkeit, der schon in der Einleitung abgewiesen und zuletzt aus der Konstitution von Person durch den Anruf als hatlos erwiesen wird.) Das Schaffen Guardinis nun macht es möglich, werkchronologisch voranzugehen, wobei zu Beginn jedes Kapitels der damalige Fragehorizont als Interpretationsrahmen skizziert wird, und auf diesem Weg ein systematisch strukturiertes Gesamtbild der Anthropologie Guardinis zu gewinnen. – Kap. 2 gilt den „methodischen Grundlagen Guardinis“, ja genauer seiner ihm eigenen Grundlegung, nämlich den Themen „Christliche bzw. katholische Weltanschauung“ und Gegensatzlehre. Zum ersteren (44³² ist zu korrigieren: Dilthey sieht als die drei Typen *in* Religion, Poesie und [„zusammenlau-